

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Volksabstimmung vom 26. Mai 1963
über das Volksbegehren für das Entscheidungsrecht des Volkes
über die Ausrüstung der schweizerischen Armee
mit Atomwaffen

(Vom 8. März 1963)

Der Schweizerische Bundesrat,
in Erwägung,

1. dass am 24. Juli 1959 von 63 565 stimmberechtigten Schweizerbürgern ein Volksbegehren für das Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen gestellt worden ist;
2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Änderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;
3. dass die Bundesversammlung am 8. März 1963 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes mit dem Antrag auf Verwerfung zu unterbreiten;

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren für das Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 26. Mai 1963 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 5

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 8. März 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

**Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 26. Mai 1963 über das
Volksbegehren für das Entscheidungsrecht des Volkes über die Ausrüstung der
schweizerischen Armee mit Atomwaffen (Vom 8. März 1963)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1963
Date	
Data	
Seite	578-579
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 038

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.